

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6319f803-709f-36e6-bcfb-b2fe215fc8d1>

Bibliografie	
Titel	Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (BGR 133)
Amtliche Abkürzung	BGR 133
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.2 BGR 133 - 4.2 Eignung von Feuerlöschern

Feuerlöscher müssen entsprechend der folgenden Tabelle für ihren Einsatzzweck geeignet sein.

Tabelle 1: Eignung für den jeweiligen Einsatzzweck

A	Brandklassen DIN EN 2			
	B	C	D	
zu löschende Stoffe				
Arten von Feuerlöschern	Feste, glut-Bildende Stoffe	Flüssige oder flüssig werdende Stoffe	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	Brennbare Metalle (Einsatz nur mit Pulverbrause)
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver	+	+	+	-
Pulverlöscher mit BC-Löschpulver	-	+	+	-
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	-	-	-	-
Kohlendioxidlöscher ³	-	+	-	-
Wasserlöscher (auch mit Zusätzen, z.B. Netzmittel, Frostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel)	+	-	-	-
Wasserlöscher mit Zusätzen, die in Verbindung mit Wasser auch Brände der Brandklasse B löschen	+	+	-	-
Schaumlöscher	+	+	-	-

	Brandklassen DIN EN 2
+ = geeignet	- = nicht geeignet

Fußnoten

³ Auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten nicht zulässig.